

## SITZUNGSPROTOKOLL

über die 31. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 11. Dezember 2023, um 18:00 Uhr im Rathaus Herzogenburg, Sitzungssaal 2. Stock.

Anwesenheit:

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Bgm.	Artner Mag. Christoph	X		
Vbgm.	Waringer Richard	X		
StR	Gerstbauer Franz	X		
StR <sup>in</sup>	Gugrell Ulrike	X		
StR	Gusel Maximilian		X	
StR	Hauptmann Ing. Erich	X		
StR	Hinteregger Martin	X		
StR	Schirmer, MSc Kurt	X		
StR	Schwarz Helmut	X		
StR	Schwed Mag. Peter		X	
StR <sup>in</sup>	Trauninger DI Dr. Daniela		X	
StR	Wölfl Herbert	X		
GR	Ayer Muhammed Ali	X		
GR	Böhm Walter	X		
GR	Cimen Marco	X		
GR <sup>in</sup>	Dorko Mag. Marion	X		
GR	Gutmann Ing. Manfred	X		
GR <sup>in</sup>	Hiesleitner Romana		X	
GR <sup>in</sup>	Hinteregger, BSc Viktoria		X	
GR	Huber, BEd Sebastian	X		
GR	Karner-Neumayer Lukas	X		
GR	Motlik Florian	X (ab 18:55)		
GR	Nikov Tontcho	X		
GR	Patrick Reinisch	X		
GR	Rohringer DI BSc Jörg		X	
GR	Sauter Stefan	X		
GR	Saygili Enes	X		
GR	Schatzl Wolfgang	X		
GR	Simon Marco	X		
GR	Stefan Dominik	X		
GR	Völkl Ing. BA MA MSc Peter	X		
GR <sup>in</sup>	Weixlbaum Alina		X	
GR	Wurst Andreas	X		
OV	Gramer Martin		X	
OV	Schlager Friedrich	X		

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 25 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt.

Da es keine Einwände gibt, wird in die

### T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

**Punkt 1:** Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift  
- über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2023

Da alle Unterschriften vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

**Punkt 2:** Ergänzungswahlen in Ausschüsse und Verbände

2.1.

Von der Wahlpartei SPÖ wurde folgender Vorschlag betreffend Ergänzungswahlen in Ausschüsse und Verbände eingebracht:

*Ausschuss Finanzen und Personal:*  
GR Marco Cimen für den ausgeschiedenen Franz Mrskos

*Ausschuss Dienstleistungen und Bauwesen:*  
GR Marco Cimen für den ausgeschiedenen Franz Mrskos  
GR Patrick Reinisch für den ausgeschiedenen Günter Haslinger

*Ausschuss Soziales, Familien und Sport:*  
GR Marco Cimen für den ausgeschiedenen Günter Haslinger

*Ausschuss Wohnbau:*  
GR Marco Cimen für den ausgeschiedenen Franz Mrskos  
GR Patrick Reinisch für den ausgeschiedenen Günter Haslinger

*Ausschuss Nachhaltigkeit und Mobilität:*  
GR<sup>in</sup> Alina Weixlbaum für den ausgeschiedenen Franz Mrskos  
GR Tontcho Nikov für den ausgeschiedenen Günter Haslinger

*Ausschuss Verkehrssicherheit und Denkmalpflege:*  
GR Marco Cimen für den ausgeschiedenen Franz Mrskos  
GR Patrick Reinisch für den ausgeschiedenen Günter Haslinger

*Vertreter der Stadtgemeinde Herzogenburg beim Traisen-Wasserverband:*  
StR Helmut Schwarz für den ausgeschiedenen Franz Mrkos

*Vertreter der Stadtgemeinde Herzogenburg beim Bärndorfer Graben-Wasserverband:*  
StR Helmut Schwarz für den ausgeschiedenen Franz Mrkos

2.2.

Von der Wahlpartei ÖVP wurde folgender Vorschlag betreffend Ergänzungswahlen in Ausschüsse und Verbände eingebracht:

*Ausschuss Kultur und Zusammenleben:*  
GR<sup>in</sup> Romana Hiesleitner für StR Maximilian Gusel

*Ausschuss Wohnbau:*  
StR Maximilian Gusel für GR<sup>in</sup> Romana Hiesleitner

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll 2.1. dem von der Wahlpartei SPÖ eingebrochenen Wahlvorschlag sowie 2.2. dem von der Wahlpartei ÖVP eingebrochenen Wahlvorschlag zustimmen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 3:** Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen

In der KG Herzogenburg werden entsprechend dem Teilungsplan GZ 20160 der Vermessung Schubert ZT GmbH die Teilfläche (1) – 195m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg übernommen sowie die Teilfläche (2) – 96m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg ausgeschieden.

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Übernahme von Verkehrsflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 4:** Vergabe von Arbeiten und Ankäufe

4.1. Straßenbau Wiener Straße

Aus dem Rahmenvertrag mit der Firma Leyrer & Graf sollen die Arbeiten in der Wiener Straße mit einer Kostenschätzung von 456.224,24 € abgerufen werden.

4.2. Straßenbau Fischergasse

Aus dem Rahmenvertrag mit der Firma Leyrer & Graf sollen die Arbeiten in der Fischergasse mit einer Kostenschätzung von 218.822,63 € abgerufen werden.

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Aufträge 4.1. – 4.2. beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 5:** Vergabe von Förderung

Vbgm. Waringer berichtet:

5.1. Kirchenchor Heiligenkreuz

Der Kirchenchor Heiligenkreuz hat für das Weihnachtskonzert am 16.12.2023 um Anlieferung von drei Hütten angesucht.

#### 5.2. Motettenchor Herzogenburg

Der Motettenchor Herzogenburg hat für das Adventkonzert am 08.12.2023 um finanzielle Unterstützung in Höhe von 300,- € angesucht.

#### 5.3. Zonta Club St. Pölten Area

Der Zonta Club St. Pölten Area hat für das Benefizkonzert am 02.12.2023 um Erlass der Lustbarkeitsabgabe angesucht.

#### 5.4. UBBC Herzogenburg

Der UBBC Herzogenburg hat um finanzielle Unterstützung in Höhe von 3.300,- € für die Saison 2023/2024 angesucht. Es soll eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 2.500,- € gewährt werden.

#### 5.5. The Ridin Dudes

Die Ridin Dudes haben um finanzielle Unterstützung in Höhe von 270,- € für die Anmietung des Reither-Hauses für ein Charity Musik Tattoo Event für Krebs am 12.11.2023 angesucht.

**Wortmeldungen:** StR Hauptmann, GR Karner-Neumayer

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Förderungen 5.1. bis 5.5. beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 6:** Abfallwirtschaftsverordnung

Vbgm. Waringer berichtet:



Stadtgemeinde Herzogenburg  
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg  
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92  
stadtgemeinde@gde.herzogenburg.at  
www.herzogenburg.at

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung**  
**nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992**  
**für die Stadtgemeinde Herzogenburg**

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2  
**Pflichtbereich**

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg

§ 3

**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung  
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

## § 4

### Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff)
4. Sperrmüll

zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Kunststoff und Metall ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Kunststoff und Metall wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 5

### Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können zusätzliche Müllbehälter gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Stadtamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllbehälter ist nicht möglich.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Am Abfuertag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich ab 6 Uhr früh an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

(4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von

Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberchtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

## § 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
  - a) 13 Einsammlungen von Restmüll
  - b) 8 Einsammlungen von Altpapier
  - c) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällendurchgeführt.  
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

## § 7

### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.

Der Bereitstellungsbeitrag beträgt € 73,00 je Wohnung.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 6,00

b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 11,30

c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 55,00

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,70

b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 4,20

3. Für die Abfuhr von Altpapier:

a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 2,30

b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 10,20

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15 % der Abfallwirtschaftsgebühr

§ 8  
**Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9  
**Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 10  
**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11  
**Schluss- und Übergangsbestimmung**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister

Herzogenburg, 12.12.2023

Mag. Christoph Artner

angeschlagen am: 12.12.2023  
abgenommen am: 27.12.2023

Seite 6 von 6

**Wortmeldungen:** StR Hauptmann

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Abfallwirtschaftsverordnung beschließen.

**Beschluss:** mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE, FPÖ ohne GR Schatzl; Ablehnung GR Schatzl)

**Punkt 7:** Kanalabgabenordnung

Vbgm. Waringer berichtet:



Stadtgemeinde Herzogenburg  
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg  
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92  
stadtgemeinde@gde.herzogenburg.at  
www.herzogenburg.at

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 beschlossen:

**Kanalabgabenordnung**

der Stadtgemeinde Herzogenburg

**§ 1**

In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

**§ 2**

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

**Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 46.234.762,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von Ifm 83.281 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

### **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.965.875,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von Ifm 16.045 zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

### **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.447.741,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von Ifm 11.048 zugrundegelegt.

### **§ 3**

### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

## § 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu errichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

## § 6 Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,40
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,40
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,40

## § 7 **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

## § 8 **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die angeschlossenen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 9 **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10 **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Herzogenburg, 12.12.2023

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

angeschlagen am: 12.12.2023  
abgenommen am: 27.12.2023

Seite 5 von 5

**Wortmeldungen:** StR Hauptmann, StR Hinteregger, GR Völkl (2x), GR Karner-Neumayer (2x), StR Gerstbauer

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Kanalabgabenordnung beschließen.

**Abänderungsantrag StR Hauptmann:** Der Gemeinderat soll die Kanalabgaben um 20% erhöhen und die vom Bund beschlossene Gebührenbremse einrechnen.

**Abänderungsantrag GR Karner-Neumayer:** Um sicherzustellen, dass alle Mittel der Gebührenbremse zweckgebunden allen Bürgern zugutekommen, beschließt der Gemeinderat, dass alle Mittel die hier ausgeschüttet werden aliquot als Gutschrift bei der Abrechnung der Kanalabgaben wieder abgezogen wird. Dem Ausschuss für Finanzen wird der Auftrag erteilt, einen Aufteilungsschlüssel zu erarbeiten, sobald die Rahmenbedingungen seitens des Landes Niederösterreich stehen, der all diese Mittel aliquot auf alle Herzogenburger Privathaushalte in gerechter Form aufteilt. Dieser Aufteilungsschlüssel soll dann im Gemeinderat diskutiert und folglich, wie ausgeführt, als Gutschrift ausbezahlt werden.

**Zusatzantrag GR Völkl:** Dem Ausschuss für Finanzen und Personal soll die Abklärung der Mittelverwendung aus der Gebührenbremse zur weiteren Behandlung zugewiesen werden.

**Zusatzantrag GR Karner-Neumayer:** Der Finanzausschuss soll einen Aufteilungsschlüssel erarbeiten, dass alle Mittel der Gebührenbremse zweckgebunden werden.

Der Abänderungsantrag von GR Karner-Neumayer wird nach seinem Zusatzantrag von ihm zurückgezogen.

**Beschluss Abänderungsantrag StR Hauptmann:** mehrheitlich abgelehnt (Zustimmung ÖVP, GR Schatzl; Ablehnung SPÖ, GRÜNE, FPÖ ohne GR Schatzl)

**Beschluss:** mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, GRÜNE, FPÖ ohne GR Schatzl; Ablehnung StR Hauptmann, GR Schatzl; Enthaltung ÖVP ohne StR Hauptmann)

**Beschluss Zusatzantrag GR Völkl:** mehrheitlich abgelehnt (Zustimmung ÖVP, GRÜNE; Ablehnung SPÖ, FPÖ ohne GR Schatzl; Enthaltung GR Schatzl)

**Beschluss Zusatzantrag GR Karner-Neumayer:** mehrheitlich abgelehnt (Zustimmung ÖVP, GRÜNE, GR Schatzl; Ablehnung SPÖ, FPÖ ohne GR Schatzl)

**Punkt 8:** Wasserabgabenordnung

Vbgm. Waringer berichtet:



Stadtgemeinde Herzogenburg  
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg  
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92  
stadtgemeinde@gde.herzogenburg.at  
www.herzogenburg.at

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende

**Wasserabgabenordnung**  
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Herzogenburg  
beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Herzogenburg werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

**Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 20.677.294,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 112.003 Ifm zu Grunde gelegt.

### § 3 **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

### § 4 **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5 **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

### Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 24,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3 m <sup>3</sup> /h	24,0	72,0
7 m <sup>3</sup> /h	24,0	168,0
12 m <sup>3</sup> /h	24,0	288,0
17 m <sup>3</sup> /h	24,0	408,0
35 m <sup>3</sup> /h	24,0	840,0
55 m <sup>3</sup> /h	24,0	1.320,0
65 m <sup>3</sup> /h	24,0	1.560,0
75 m <sup>3</sup> /h	24,0	1.800,0
85 m <sup>3</sup> /h	24,0	2.040,0
95 m <sup>3</sup> /h	24,0	2.280,0
105 m <sup>3</sup> /h	24,0	2.520,0
115 m <sup>3</sup> /h	24,0	2.760,0
125 m <sup>3</sup> /h	24,0	3.000,0
135 m <sup>3</sup> /h	24,0	3.240,0
145 m <sup>3</sup> /h	24,0	3.480,0
155 m <sup>3</sup> /h	24,0	3.720,0
165 m <sup>3</sup> /h	24,0	3.960,0
175 m <sup>3</sup> /h	24,0	4.200,0
185 m <sup>3</sup> /h	24,0	4.440,0
195 m <sup>3</sup> /h	24,0	4.680,0

## § 7

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,30 festgesetzt.

## § 8

### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 (vier) Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober	bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner	bis 31. März
3. von 1. April	bis 30. Juni
4. von 1. Juli	bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai, 15. August. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## § 9 **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10 **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Die im § 6 (Bereitstellungsgebühren) und § 7 (Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr) festgesetzten Gebühren treten ab dem nächsten Abrechnungszeitraum mit 01. Oktober 2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Herzogenburg, 12.12.2023

Der Bürgermeister

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 12.12.2023  
Abgenommen am: 27.12.2023

**Wortmeldungen:** StR Hauptmann, GR Völkl (2x), GR Karner-Neumayer (2x)

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Wasserabgabenordnung beschließen.

**Zusatzantrag GR Völkl:** Der Ausschuss für Finanzen und Personal wird beauftragt, eine Resolution an das Land NÖ vorzubereiten, um durch eine Gesetzesänderung eine Preisstaffelung der Wasser- und Kanalgebühren nach sozialen und ökologischen Gesichtspunkten zu ermöglichen.

**Beschluss:** einstimmig

**Beschluss Zusatzantrag GR Völkl:** mehrheitlich abgelehnt (Zustimmung GRÜNE, GR Karner-Neumayer; Ablehnung SPÖ, FPÖ, StR Hauptmann, GR<sup>in</sup> Dorko, GR Ayer; Enthaltung GR Gutmann, GR Huber)

**Punkt 9:** Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

Vbgm. Waringer berichtet:



Stadtgemeinde Herzogenburg  
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg  
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92  
stadtgemeinde@gde.herzogenburg.at  
www.herzogenburg.at

## K U N D M A C H U N G

Über die Abänderung des Einheitssatzes für die Errechnung der Aufschließungsabgabe.

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 den Einheitssatz gemäß §§ 38 und 39 NÖ. Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

€ 660,- (Euro sechshundertsechzig) pro Meter der Herstellungskosten  
festgelegt.

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2022 außer Kraft gesetzt.

Herzogenburg, 12.12.2023

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 12.12.2023  
Abzunehmen am: 27.12.2023

### Wortmeldungen:

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 10:** Spielplatzausgleichsabgabe

Vbgm. Waringer berichtet:



**Stadtgemeinde Herzogenburg**  
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg  
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92  
stadtgemeinde@gde.herzogenburg.at  
www.herzogenburg.at

**K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende

**Verordnung**

beschlossen:

**§ 1**

Gemäß § 42 NÖ Bauordnung 2014 werden zur Berechnung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe, auf Basis der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen m<sup>2</sup> Grund im Wohnbauland und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil folgende Richtwerte festgesetzt:

Zone 1 – Gesamtes Gebiet innerhalb Schillerring, Rottendorfer Straße, Prandtauerring, Auring, Wiener Straße, Roseggerring - € 220,-/m<sup>2</sup>

Zone 2 – Übriges Gemeindegebiet - € 110,-/m<sup>2</sup>

Zone 1 ist in einem Plan des Gemeindegebietes, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates bildet, grün eingezzeichnet. Alle außerhalb dieses Bereichs liegenden Grundstücke des übrigen Gemeindegebietes befinden sich in der Zone 2.

**§ 2**

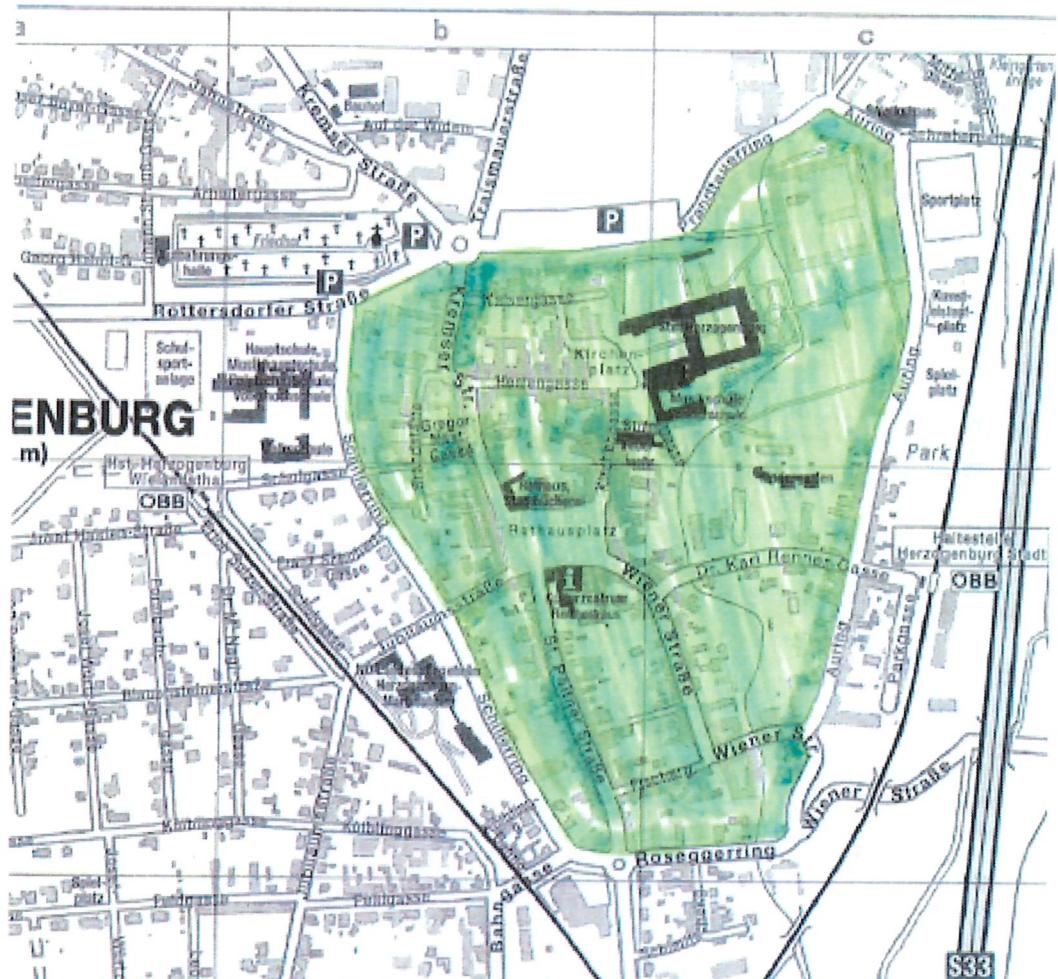
Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 12.12.2023

Abzunehmen am: 27.12.2023



### Stadtgemeinde Herzogenburg

Hierauf bezieht sich die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 11.12.2023 betreffend die Festsetzung der Richtwerte zur Berechnung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe gem. § 42 NÖ Bauordnung 2014.

Die grün eingezeichneten Bereiche befinden sich in Zone 1, alle übrigen Grundstücke des Gemeindegebiets, die außerhalb der Zone 1 liegen, befinden sich in Zone 2.

Herzogenburg, 12.12.2023

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artnar

### Wortmeldungen:

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Spielplatzausgleichsabgabe beschließen.

**Beschluss:** mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE, FPÖ ohne GR Schatzl; Enthaltung GR Schatzl)

**Punkt 11:** Stellplatzausgleichsabgabe

Vbgm. Waringer berichtet:



**Stadtgemeinde Herzogenburg**  
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg  
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92  
stadtgemeinde@gde.herzogenburg.at  
www.herzogenburg.at

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende

### **Verordnung**

beschlossen:

#### § 1

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche wie folgt festgesetzt:

Zone 1 - Gesamtes Gebiet innerhalb Schillerring, Rottersdorfer Straße, Prandtauerring, Auring, Wiener Straße, Roseggerring - € 12.600,-

Zone 2 – Übriges Gemeindegebiet - € 9.300,-

#### § 2

Zone 1 ist in einem Plan des Gemeindegebietes, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates bildet, grün eingezzeichnet. Alle außerhalb dieses Bereichs liegenden Grundstücke des übrigen Gemeindegebietes befinden sich in der Zone 2.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 12.12.2023

Abzunehmen am: 27.12.2023



### Stadtgemeinde Herzogenburg

Hierauf bezieht sich die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 11.12.2023 betreffend die Festsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gem. § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 und betreffend die Festsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder gem. § 41 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014.

Die grün eingezeichneten Bereiche befinden sich in Zone 1, alle übrigen Grundstücke des Gemeindegebietes, die außerhalb der Zone 1 liegen, befinden sich in Zone 2.

Herzogenburg, 12.12.2023

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende

### **Verordnung**

beschlossen:

#### § 1

Gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 3 m<sup>2</sup> Nutzfläche wie folgt festgesetzt:

Zone 1 - Gesamtes Gebiet innerhalb Schillerring, Rottendorfer Straße,

Prandtauerring, Auring, Wiener Straße, Roseggerring - € 1.260,-

Zone 2 – Übriges Gemeindegebiet - € 930,-

#### § 2

Zone 1 ist in einem Plan des Gemeindegebietes, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung des Gemeinderates bildet, grün eingezzeichnet. Alle außerhalb dieses Bereichs liegenden Grundstücke des übrigen Gemeindegebietes befinden sich in der Zone 2.

#### § 3

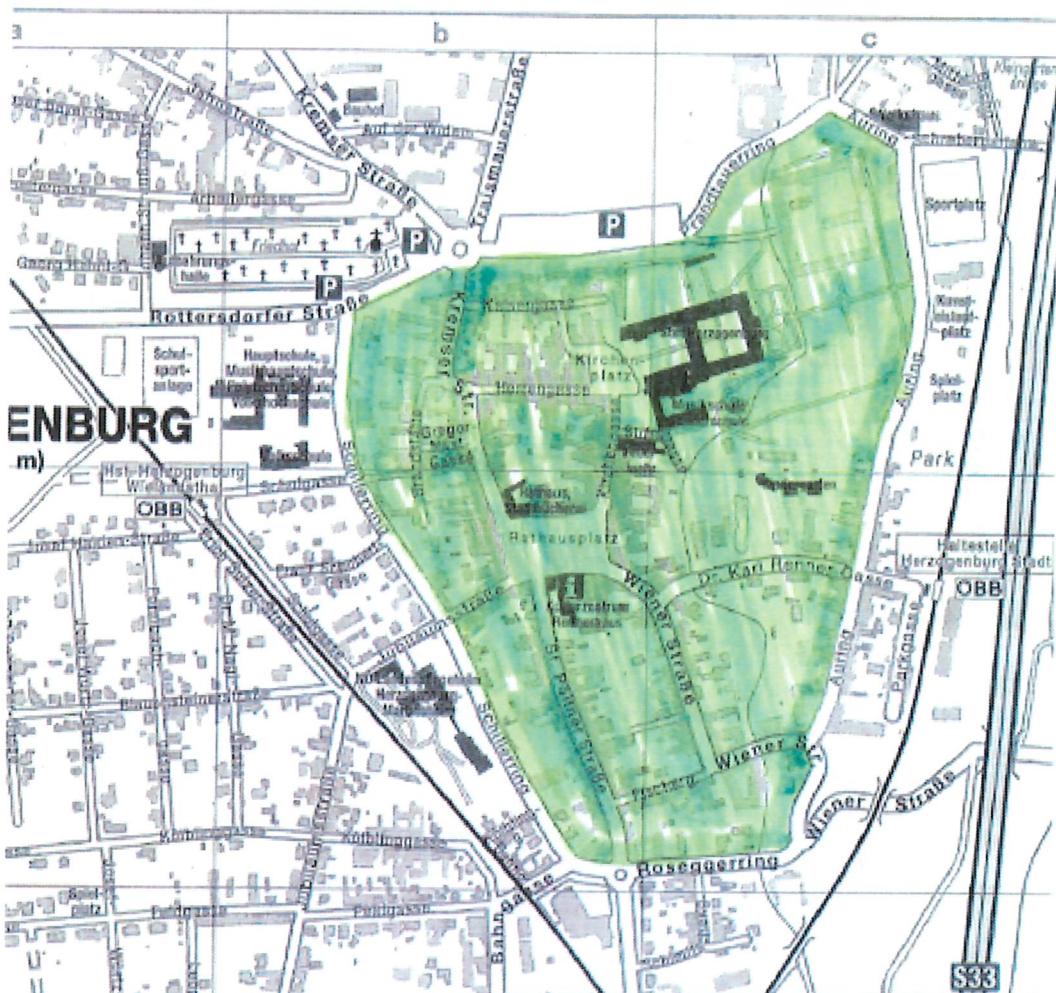
Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 12.12.2023

Abzunehmen am: 27.12.2023



### Stadtgemeinde Herzogenburg

Hierauf bezieht sich die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 11.12.2023 betreffend die Festsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gem. § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 und betreffend die Festsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder gem. § 41 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014.

Die grün eingezeichneten Bereiche befinden sich in Zone 1, alle übrigen Grundstücke des Gemeindegebietes, die außerhalb der Zone 1 liegen, befinden sich in Zone 2.

Herzogenburg, 12.12.2023

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

**Wortmeldungen:** GR Motlik

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Stellplatzausgleichsabgabe beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 12:** Friedhofsgebührenordnung

Vbgm. Waringer berichtet:



Stadtgemeinde Herzogenburg  
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg  
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92  
stadtgemeinde@gde.herzogenburg.at  
www.herzogenburg.at

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende

**Friedhofsgebührenordnung**  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Herzogenburg

beschlossen:

§ 1

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlwanne)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

**Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen, und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. Für Kindergräber	€ 117,-
2. Für Reihengräber	€ 189,-
3. Für Familiengräber bis 2 Leichen und Urnen	€ 358,-
4. Für Familiengräber bis 4 Leichen und Urnen	€ 716,-
5. Für Familiengräber bis 6 Leichen und Urnen	€ 1.073,-

b) sonstige Grabstellen:

1. Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 2.584,-
2. Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 5.167,-
3. Gruft für 12 Leichen	€ 10.333,-
4. Urnennische für 1 Urne	€ 198,-
5. Urnennische für 2 Urnen	€ 378,-

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- a) Randgräber, Eckgräber, Gräber an Hauptwegen 25%
- b) Gräber an der Friedhofsmauer 50%

### § 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4 **Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen ohne Tieferlegung von Montag bis Freitag 12 Uhr	€ 398,-
b) Erdgrabstellen ohne Tieferlegung Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr	€ 548,-
c) Erdgrabstellen mit Tieferlegung von Montag bis Freitag 12 Uhr	€ 457,-
d) Erdgrabstellen mit Tieferlegung Freitag ab 12 Uhr bis 17 Uhr	€ 608,-
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 183,-
f) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	€ 239,-
g) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 398,-
h) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 596,-
i) Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels bei blinden Grüften	€ 822,-

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

## § 5 **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr. Findet eine Enterdigung vor Ablauf der 10-jährigen Belagsdauer statt, so beträgt die Enterdigungsgebühr das 4-fache der Beerdigungsgebühr.

## § 6 **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle am Friedhof Herzogenburg beträgt für jeden angefangenen Tag

€ 198, höchstens jedoch € 792 (auch bei einer Dauer von mehr als 4 Tagen).

(2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle am Friedhof St. Andrä an der Traisen beträgt für jeden angefangenen Tag € 100, höchstens jedoch € 400 (auch bei einer Dauer von mehr als 4 Tagen).

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Christoph Artner

angeschlagen: 12.12.2023

abgenommen: 27.12.2023

**Wortmeldungen:** StR Hauptmann, StR Schwarz, GR Karner-Neumayer (2x)

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Friedhofsgebührenordnung beschließen.

**Abänderungsantrag GR Karner-Neumayer:** Kindergräber sollen künftig kostenlos bzw. mit null Euro in der Friedhofsgebührenordnung sein.

GR Karner-Neumayer zieht seinen Abänderungsantrag zurück.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 13:** Hundeabgabe

Vbgm. Waringer berichtet:



Stadtgemeinde Herzogenburg  
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg  
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92  
stadtgemeinde@gde.herzogenburg.at  
www.herzogenburg.at

## K U N D M A C H U N G

### Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 aufgrund der Bestimmungen des NÖ. Hundeabgabegesetzes 1979, LGBI. 3702 in der derzeit geltenden Fassung beschlossen, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde

jährlich € 6,54 pro Hund

2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ. Hundehaltegesetz

jährlich € 150,00 pro Hund

3. für alle übrigen Hunde

jährlich € 40,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Herzogenburg, am 12.12.2023

Angeschlagen am: 12.12.2023  
Abzunehmen am: 27.12.2023

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Hundeabgabe beschließen.

**Beschluss:** mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE, FPÖ ohne GR Schatzl; Enthaltung GR Schatzl)

**Punkt 14:** Bildung einer Rücklage mit Zahlungsmittelreserve

Vbgm. Waringer berichtet:

Die Gewinnausschüttung der Abfallverwertung St. Pölten in Höhe von 52.774,81 € soll für die Bildung einer Rücklage mit Zahlungsmittelreserve für Abfallwirtschaft verwendet werden.

**Wortmeldungen:**

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll die Bildung einer Rücklage mit Zahlungsmittelreserve beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 15:** Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für klimarelevante Maßnahmen, Fassadensanierung und Barrierefreiheit im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg

Vbgm. Waringer berichtet:

Die vom Gemeinderat am 12. Dezember 2022 beschlossene Richtlinie soll mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft gesetzt werden.

Vom Ausschuss für Finanzen und Personal sollen dem Gemeinderat neue Richtlinien für die Gewährung von Förderungen in diesem Bereich vorgelegt werden.

**Wortmeldungen:** GR Völkl (2x)

**Zusatzantrag GR Völkl:** Der Ausschuss für Finanzen und Personal sowie der Ausschuss für Nachhaltigkeit und Mobilität werden beauftragt für die kommende Sitzung die neuen Richtlinien zu erarbeiten.

GR Völkl zieht seinen Zusatzantrag zurück.

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll Außerkraftsetzung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für klimarelevante Maßnahmen, Fassadensanierung und Barrierefreiheit im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg beschließen.

**Beschluss:** einstimmig

**Punkt 16:** Voranschlag 2024

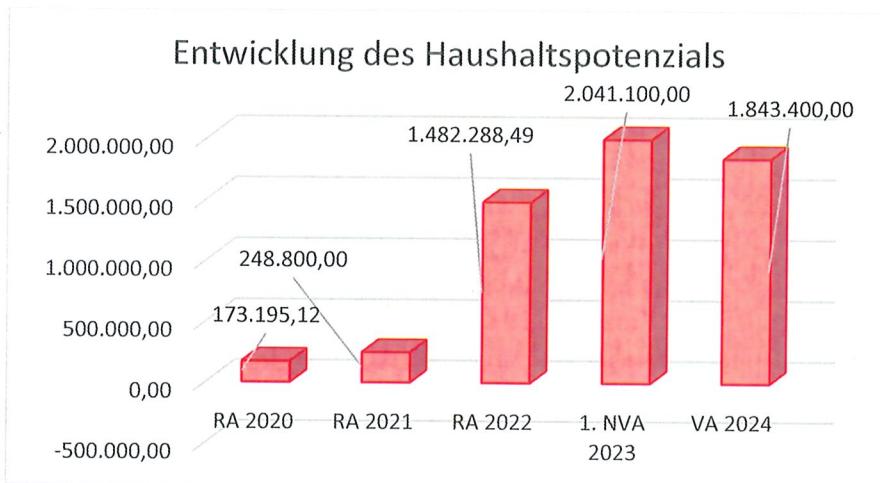
Vbgm. Waringer berichtet:

Der Voranschlag 2024 lag in der Zeit von 27.11.2023 bis 11.12.2023 zur öffentlichen Einsicht im Stadtamt auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Vergleich zur Auflage kam es neben kleinen Korrekturen bei Beträgen zu folgenden größeren Änderungen: Tilgung NÖ WWF reduziert (hier war eine Rückzahlung zu viel im VA), Kostenbeiträge intern (Ausgaben bei den Ansätzen vs. Einnahme Wirtschaftshof), Gebühren WVA angepasst, Gebühren ABA angepasst, Fremdenverkehrsabgabe bzw. Vergütung Interessentenbetrag angepasst, Kommunales Investitionsprogramm wurde 2023 nur zum Teil abgerechnet, daher für 2024 budgetiert (tw. Radweg, Fuhrpark, ABA), Darlehensreduktion sowie Entfall des Darlehens bei Hochwasserschutz (Finanzierung aus dem vorauss. Überschuss 2023). Darüber hinaus wurde der Dienstpostenplan adaptiert.

**Vorbericht zum Voranschlag 2024 der Stadtgemeinde Herzogenburg**  
gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

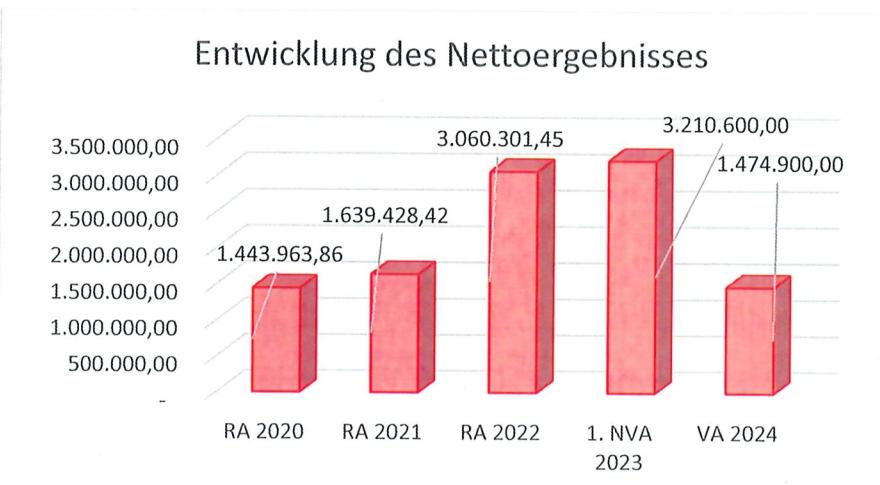
**Entwicklung des Haushaltspotenzials**



Haushaltspotenzial: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

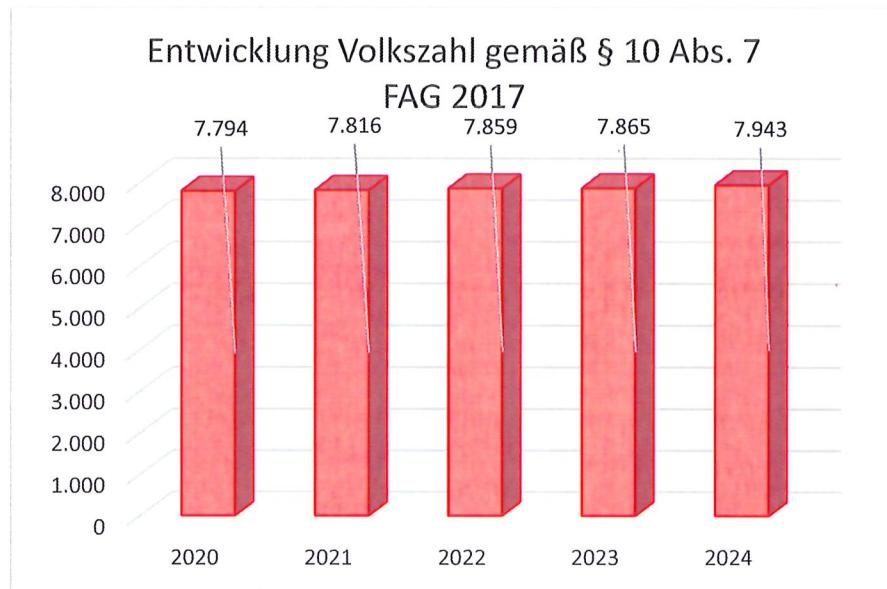
Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz. Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

**Entwicklung des Nettoergebnisses (Ergebnisvoranschlag)**



Erläuterung: Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlages. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken. Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

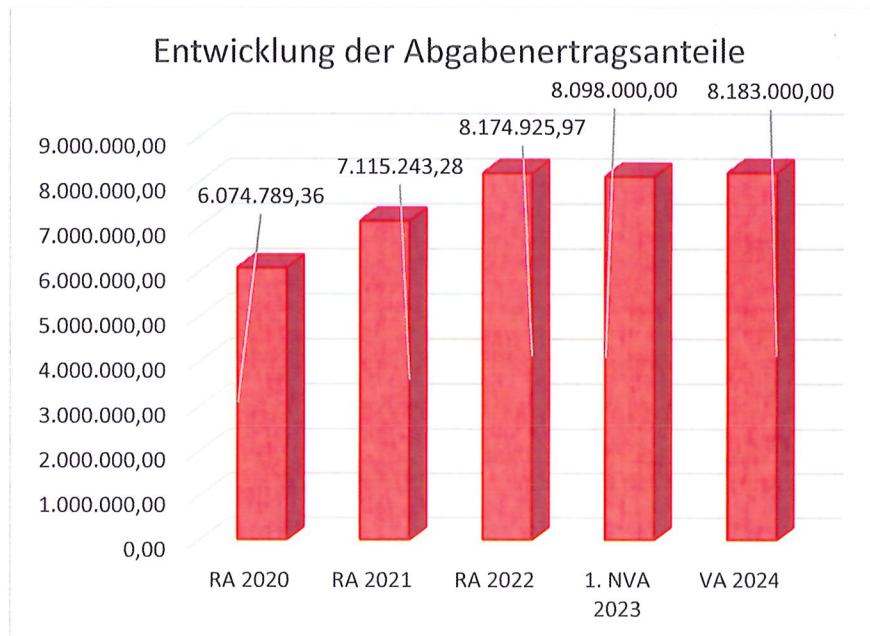
## Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBI. I Nr. 106/2018



Erläuterung: Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

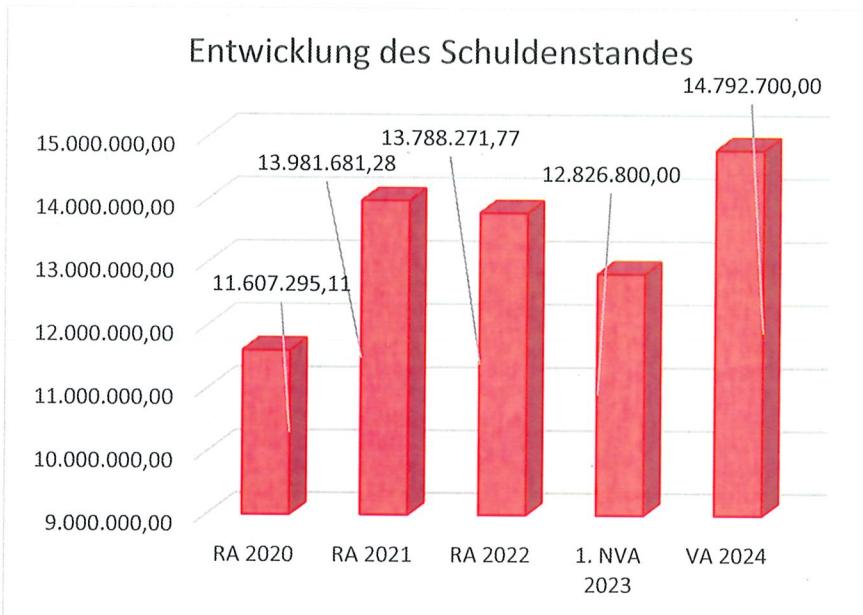
## Entwicklung der Abgabenertragsanteile



Erläuterung: Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer usgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten

„Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle. Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin. Für 2024 ist ein leichter Anstieg prognostiziert.

## Entwicklung des Schuldenstandes

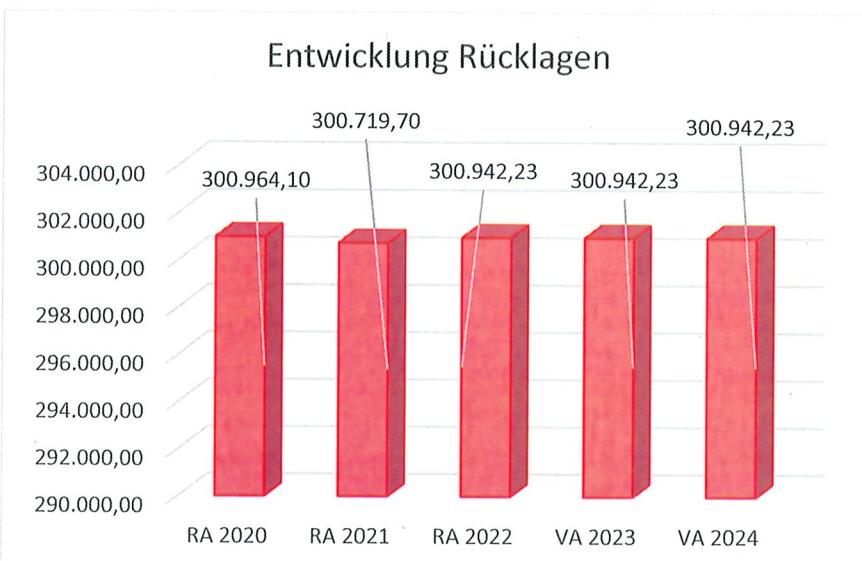


Erläuterung: Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Da die geplanten Projekte im Jahr 2024 zum größten Teil durch Darlehensaufnahmen finanziert werden, ergibt sich mit 31.12.2024 eine Zunahme des Darlehensstandes gegenüber dem 31.12.2023.

Die in der Grafik dargestellten Werte sind die Stände der Darlehen jeweils zum Jahresende. Bei einer Bevölkerungszahl von 7.939 Einwohnern mit HWS am 1.1.2023 (Zahl lt. lokalem Melderegister) ergibt sich eine Pro-Kopfverschuldung von € 1.863,30/EW per 31.12.2024.

## Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve

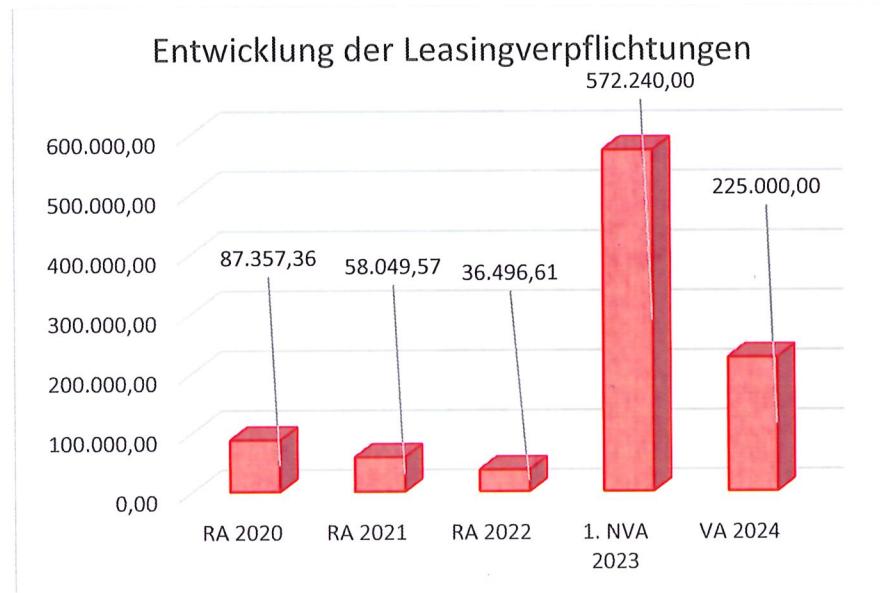


### Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

Die Betriebsmittelrücklagen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bleiben unverändert.

### **Entwicklung der Leasingverpflichtungen**

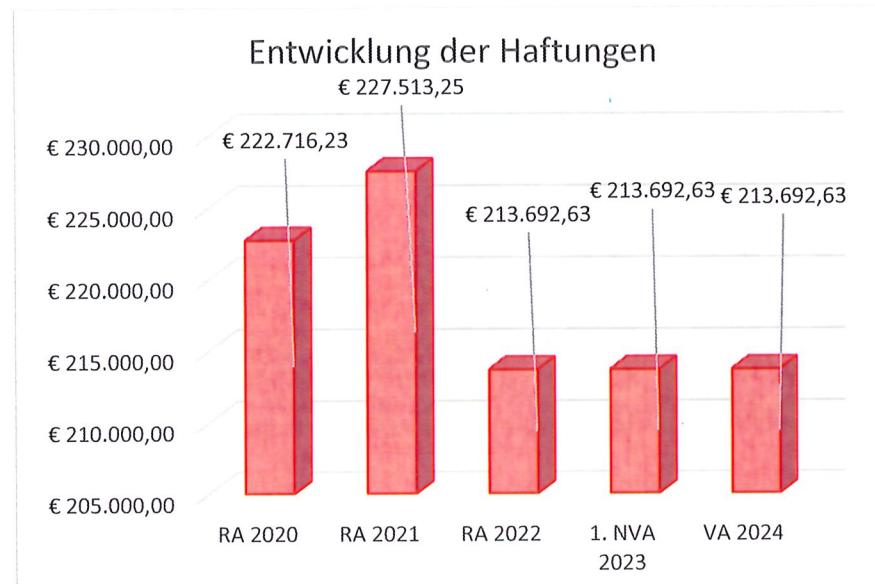


Erläuterung: Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Gemeinden dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Leasingverpflichtungen sind mit Beginn des Jahres 2020 in einer eigenen Anlage gemäß VRV 2015 festzuhalten.

Für ist ein Leasingvertrag für die neue Drehleiter geplant. Die in der Grafik dargestellten Werte sind jeweils die Stände zum 31.12. eines Jahres.

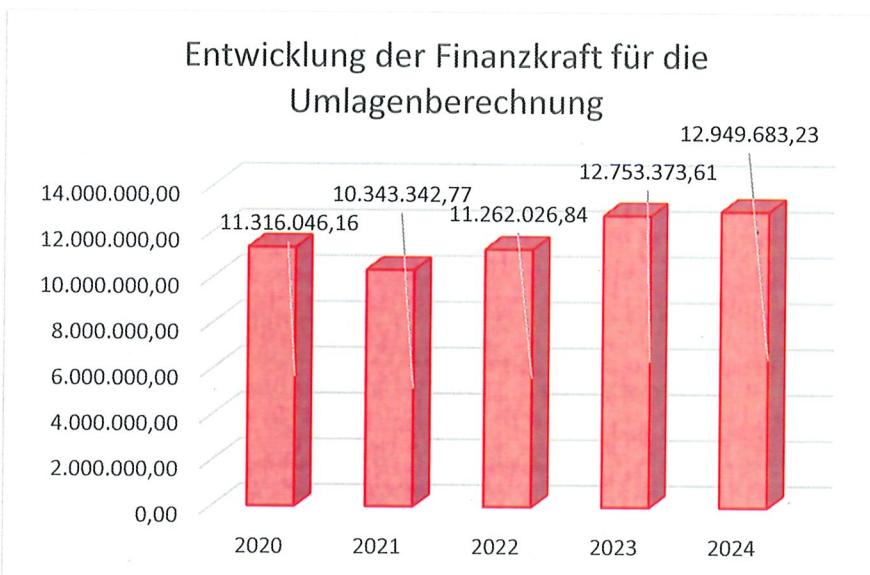
### **Entwicklung der Haftungen**



Erläuterung: Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Gemeinde hat Haftungen beim „Abwasserverband an der Traisen“ und der „Nahwärme Herzogenburg GmbH“ (GR-Beschluss vom 13.5.2013) übernommen.

### **Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung**

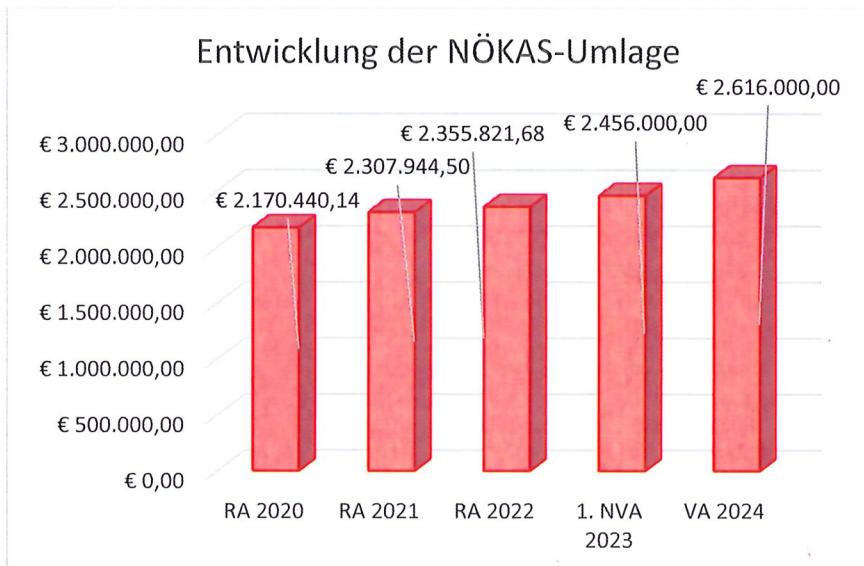


Erläuterung: Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

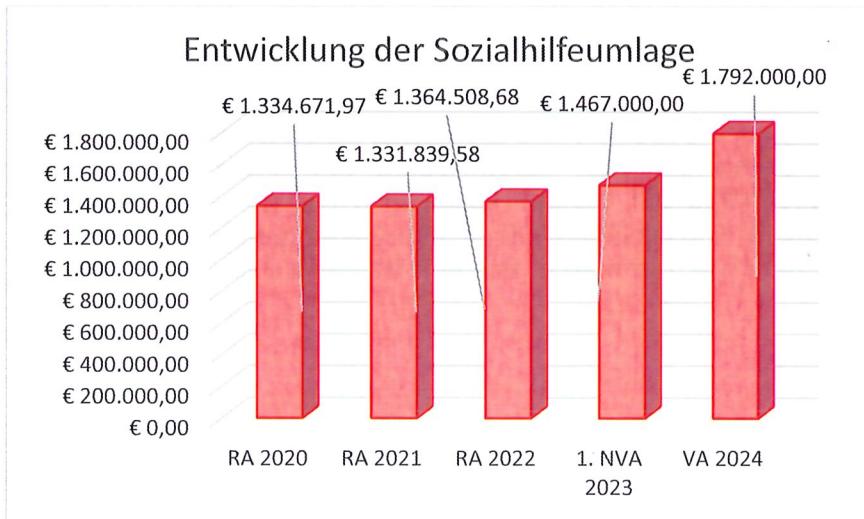
ermittelt. Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse. Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialhilfeumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

## Entwicklung der NÖKAS-Umlage



Erläuterung: Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden. Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

## Entwicklung der Sozialhilfeumlage



### Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Im Dienstpostenplan sind 113 Stellen vorgesehen und davon 96 Stellen am 1.1.2024 besetzt.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2025-2028 wird anhand der Voranschlagsquerschnitte dargestellt.

**Wortmeldungen:** StR Gerstbauer, StR Hauptmann, GR Motlik

**Antrag des Vorsitzenden:** Der Gemeinderat soll den Voranschlag 2024 samt Dienstpostenplan, die Darlehensaufnahmen 2024 und den mittelfristigen Finanzplan 2025-2028 beschließen.

**Beschluss:** mehrheitlich (Zustimmung SPÖ, ÖVP, GRÜNE ohne StR Gerstbauer, FPÖ; Enthaltung StR Gerstbauer)

**Nicht öffentlicher Teil:**

**Punkt 17:** Sitzungsprotokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2023

Sh. eigenes Protokoll.

**Punkt 18:** Personalangelegenheiten

Sh. eigenes Protokoll.

**Punkt 19:** Ehrungen

Sh. eigenes Protokoll.

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

